

**Gemeinde Salzbergen - 61. Änderung Flächennutzungsplan
Bebauungsplan Nr. 98.1 „Tierhaltungsanlage Hermeling – Änderung und Erweiterung“**

Verfahren gem. § 3 (2) u. § 4 (2) BauGB – März/ April 2022

Zusammenfassung der Stellungnahmen

Stellungnahme

Abwägungsvorschlag

A. Beteiligte Behörden/ Träger öffentlicher Belange/ Anlieger, die eine Stellungnahme abgegeben haben:

1. Landkreis Emsland (26.4.2022)

Zum Entwurf der o. g. Bauleitplanung nehme ich als Träger öffentlicher Belange wie folgt Stellung:

Städtebau

In den textlichen Festsetzungen unter §4 wird festgehalten, dass Fahrwege gereinigt werden „sollten“ bzw. Strohverwehungen vermeiden werden „sollten“. Diese Formulierung kommt eher einer Bitte gleich und ist keine eindeutige Regelung, so dass dem verfassungsrechtlichen (rechtsstaatlichen) Gebot der normativen Bestimmtheit hier nicht gefolgt wird.

Auf S. 10 der Begründung zum o. g. Bauleitplan heißt es: „Da das Konzept aber ausdrücklich die besonderen Entwicklungsbedingungen der örtlich ansässigen Landwirtschaft berücksichtigen soll, kann auch eine nicht privilegierte gewerbliche Tierhaltungsanlage an einem solchen Standort vorgesehen werden bzw. hier Bauleitplanung für eine nicht privilegierte Tierhaltungsanlage seitens der Gemeinde eingeleitet werden, wenn hier bereits ein landwirtschaftlicher Betrieb, der die s.g. „Betriebsbezogenen Zulassungskriterien“ erfüllt, vorhanden ist und die Verträglichkeit mit den städtebaulichen Entwicklungszielen der Gemeinde einzelfallbezogen nachgewiesen werden kann.“

Im „Konzept zur Steuerung von nicht privilegierten gewerblichen Tierhaltungsanlagen“ der Gemeinde Salzbergen findet sich eine eben solche Formulierung auf S. 13 und 14 wieder. Unklar ist allerdings, ob der Begriff „landwirtschaftlicher Betrieb“ allein den Betrieb nach § 201 BauGB oder auch sonstige gewerbliche Betriebe einschließt. Aus der Systematik des Konzeptes liegt letzteres zwar nahe, es bedarf jedoch einer Klarstellung innerhalb des Konzeptes. Die Klarstellung muss vor dem Feststellungsbeschluss erfolgen, da das Konzept als Grundlage für die Regelungen des Bebauungsplans Nr. 98.1 herangezogen wird.

Im Umweltbericht ist Folgendes zu ergänzen bzw. zu konkretisieren:

- Über die möglichen erheblichen Auswirkungen während der Bauphase ist ebenfalls eine Prognose abzugeben.
- Die Schutzgüter Boden und Fläche sind zu unterscheiden.
- Die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete i.S.d. BNatSchG sind zu prüfen.
- Es fehlt eine Beschreibung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. j BauGB.
- Es ist zu unterscheiden zwischen Immissionen, die auf das Plangebiet einwirken, und vom Vorhaben ausgehenden Emissionen, die bei Durchführung der Planung zu erwarten sind. Diesbezüglich ist der Punkt 2.1.1.1 des Umweltberichts zu überarbeiten.
- Die Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete ist darzustellen.
- Die Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Flächennutzungsplans nach Ziffer 3 der Anlage 1 zu §2 Abs.4 und den §§ 2a und 4c BauGB ist zu ergänzen. Insbesondere ist zu beschreiben, wie die Kompensation gesichert und zukünftig von der Gemeinde überwacht wird.
- Die Referenzliste der Quellen, die für die im Bericht enthaltenen Beschreibungen und Bewertungen herangezogen wurden, fehlt.

Die Stellungnahme wird beachtet.

Im Bebauungsplan Nr. 98.1 wird die textliche Festsetzung geändert: „ ... Fahrwege sind zu reinigen bzw. Strohverwehungen sind zu vermeiden ...“

Der hier verwendete Begriff „landwirtschaftlicher Betrieb“ schließt gewerbliche Betriebe (nichtprivilegierte gewerbliche Tierhaltung, landwirtschaftliche Lohnunternehmen u.ä.) ein. Die Formulierungen in der Begründung und im „Konzept zur Steuerung von nicht privilegierten gewerblichen Tierhaltungsanlagen“ werden entsprechend überarbeitet.

Der Umweltbericht wird entsprechend der nebenstehenden Stellungnahme ergänzt bzw. überarbeitet.

Der Umweltbericht mit Datum vom 03.05.2022 wird den Planunterlagen beigelegt.

Gemeinde Salzbergen - 61. Änderung Flächennutzungsplan Bebauungsplan Nr. 98.1 „Tierhaltungsanlage Hermeling – Änderung und Erweiterung“ Verfahren gem. § 3 (2) u. § 4 (2) BauGB – März/ April 2022	
Zusammenfassung der Stellungnahmen	
Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>§ 1 Abs. 7 BauGB verlangt, dass bei der Aufstellung der Bauleitpläne die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen sind. So ist gemäß § 2 Abs. 4 Satz 4 BauGB das Ergebnis der Umweltprüfung in der Abwägung zu berücksichtigen. Die Gemeinde muss unterscheiden zwischen einer fachlichen Bewertung von Umweltbelangen im Umweltbericht und der Bewertung dieser Belange im Rahmen der rechtlichen Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB.</p> <p>Eine Abwägung, die alle Belange in ihrer Gesamtheit betrachtet, fehlt bisher. In der Begründung ist somit außerhalb des Umweltberichtes in einem weiteren Kapitel die eigentliche Abwägung (Gewichtung der Belange etc.) - auch zum Umweltbericht - zu treffen.</p> <p><u>Gesundheit</u> Hinsichtlich des Immissionsschutzes sollten aus der gesundheitlichen Sicht des Fachbereichs Gesundheit und auch des Niedersächsischen Landesgesundheitsamtes die Maßgaben der TA Luft, der GIRL und im Zusammenhang mit Tierhaltungsstätten auch die Richtlinien-Reihe VDI 4250, sowie der Erlass zu Abluftreinigungsanlagen in Schweinehaltungsanlagen und Anlagen für Mastgeflügel sowie Bioaerosolproblematik in Schweine- und Geflügelhaltungsanlagen vom 02.05.2013 in der aktuell gültigen Fassung angewendet werden. In der VDI 4250 (August 2014) wird der aus umweltmedizinischer Sicht aktuell bestehende Wissensstand adäquat berücksichtigt. Einzelne Hinweise für eine Prüfung auf Bioaerosolbelastungen sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ein geringer Abstand zwischen Wohnort/ Aufenthaltsort und Anlage (Beispiel: <500m zu Geflügelhaltungen, <350m zu Schweinehaltungen) • Ungünstige Ausbreitungsbedingungen (Kaltluftablässe in Richtung Wohnbebauung) • Weitere Bioaerosolemittierende Anlagen in der Nähe • Empfindliche Nutzungen in der Umgebung (z. B. Krankenhäuser) • Gehäufte Beschwerden der Anwohner über gesundheitliche Beeinträchtigungen • Die benachbarte Wohnbebauung liegt in Hauptwindrichtung in weniger als 1.000 m von der emittierenden Anlage entfernt. • Es liegt eine gegenüber der natürlichen Hintergrundkonzentration an Bioaerosolen bereits erhöhte Bioaerosolkonzentration vor. <p>Für die Bauleitplanung empfiehlt sich daher, die o.g. Prüfkriterien grundsätzlich zu berücksichtigen.</p>	<p>Die Gemeinde führt die Abwägung gemäß § 1 Abs. 7 BauGB durch. Gemäß § 2 Abs. 4 Satz 4 BauGB wird das Ergebnis der Umweltprüfung in der Abwägung berücksichtigt. In die Begründung wird ergänzend ein entsprechendes Kapitel aufgenommen.</p> <p>Im Bezugserlass vom 02.05.2013 werden zur Frage der Bioaerosolimmissionen im Rahmen von Genehmigungsverfahren die nebenstehend zitierten Prüfkriterien angeführt. Weiter wird im Bezugserlass vom 02.05.2013 folgendes angeführt:</p> <p><i>"Im Hinblick auf die Begrenzung relevanter Emissionen von Bioaerosolen orientiert sich die Darstellung und Bewertung derzeit häufig an anerkannten Maßnahmen zur Staubreduzierung gemäß der VDI-Richtlinie 4255. In der Fachwelt geht man davon aus, dass Systeme, die ihre Wirksamkeit in Bezug auf eine Partikel- bzw. Staubabscheidung bewiesen haben, auch geeignet sind, Bioaerosole abzuscheiden. Insofern können durch eine Abluftreinigungsanlage, die der Staubabscheidung dient und die für den Einsatz im Bereich von Schweine- und Geflügelhaltungsanlagen grundsätzlich geeignet ist, nach dem aktuellen Stand die Möglichkeiten zur Reduzierung der Bioaerosolemissionen ausgeschöpft werden.</i></p> <p><i>Deshalb kann im Rahmen eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens für eine Schweine- oder Geflügelhaltungsanlage auf die Forderung eines Sachverständigengutachtens zu Keimemissionen verzichtet werden, wenn der Antragsteller für eine solche Tierhaltungsanlage eine für die Partikel- bzw. Staubabscheidung geeignete Abluftreinigungsanlage vorsieht."</i></p> <p>Im Ministerialerlass vom 23.09.2015 werden Eignungskriterien, bzw. Minderungsgrade für geeignete Abluftreinigungsanlagen konkretisiert.</p> <p>Die beim Betrieb Hermeling vorhandenen, bzw. geplanten Abluftreinigungsanlagen entsprechen diesen Kriterien. Da an der gesamten Stallabluft des Betriebes Hermeling zukünftig somit dem o.g. Ministerialerlass entsprechende Bioaerosolminderungen erfolgen, kann mit Verweis auf das gemäß Bezugserlass in diesen Fällen erlassliche Sachverständigen-gutachten die Frage der Bioaerosolemissionen und -Immissionen als hinreichend abgesichert erachtet werden.</p>
<p>8. Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie Hannover (28.4.2022)</p> <p>in Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange geben wir zum o.g. Vorhaben folgende Hinweise:</p> <p>Boden Die Grundlage zur fachlichen Beurteilung des Schutzgutes Boden liefert in Deutschland das Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) und fokussiert dabei auf die Bewertung der Bodenfunktionen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

**Gemeinde Salzbergen - 61. Änderung Flächennutzungsplan
Bebauungsplan Nr. 98.1 „Tierhaltungsanlage Hermeling – Änderung und Erweiterung“**

Verfahren gem. § 3 (2) u. § 4 (2) BauGB – März/ April 2022

Zusammenfassung der Stellungnahmen

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen der natürlichen Bodenfunktionen und der Archivfunktion vermieden werden (vgl. § 1 BBodSchG). Mit Grund und Boden ist gemäß §1a BauGB sparsam und schonend umzugehen und flächenbeanspruchende Maßnahmen sollten diesem Grundsatz entsprechen (LROP 3.1.1, 04).</p> <p>Bzgl. den Ausführungen auf S. 23 des Umweltberichts weisen wir darauf hin, dass mit den beschriebenen Plaggene-schböden im südlichen Teil des Plangebiets schutzwürdige Böden vorliegen.</p> <p>In der Planungsphase lassen sich aus bodenschutzfachlicher Sicht mehrere Möglichkeiten der Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen des Schutzguts bedenken und – wenn möglich - in Ausschreibungen bzw. folgende Planungsstufen übernehmen. Besonders schutzwürdige oder empfindliche Bereiche sollten wenn möglich von einer Bebauung ausgenommen werden. Im Rahmen der Bautätigkeiten sollten einige DIN-Normen aktiv Anwendung finden (v.a. DIN 19639 Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben, DIN 18915 Vegetationstechnik im Landschaftsbau -Bodenarbeiten, DIN 19731 Verwertung von Bodenmaterial). Der Geobericht 28: „Bodenschutz beim Bauen“ des LBEG dient als Leitfaden zu diesem Thema.</p> <p>Eine eingriffs- und funktionsbezogene Kompensation verbleibender Bodenfunktionsbeeinträchtigungen sollte durch geeignete Maßnahmen zur Verbesserung der Bodenfunktionen durchgeführt werden (z.B. Entsiegelung, Renaturierung, Wiedervernässung). Dementsprechend empfehlen wir Bodenabtrag im Zuge dieser Maßnahmen zu vermeiden und Maßnahmen zu wählen, die den natürlichen Standortbedingungen entsprechen. Wir weisen in diesem Kontext auf die LBEG Veröffentlichung Erhalt und Wiederherstellung von Bodenfunktionen in der Planungspraxis hin.</p> <p>Baugrund</p> <p>Im Untergrund des Planungsgebietes liegen lösliche Sulfat- / Karbonatgesteine in Tiefen, in denen lokal Verkarstung auftreten kann. In den Planungsbereichen und im näheren Umfeld sind bisher keine Erdfälle bekannt. Formal ist den Planungsbereichen die Erdfallgefährdungskategorie 2 zuzuordnen (gem. Erlass des Niedersächsischen Sozialministers "Baumaßnahmen in erdfallgefährdeten Gebieten" vom 23.2.1987, Az. 305.4 - 24 110/2 -). Im Rahmen von Baumaßnahmen im Planungsgebiet kann - sofern sich bei der Baugrunderkundung keine Hinweise auf Subrosion ergeben - bezüglich der Erdfallgefährdung auf konstruktive Sicherungsmaßnahmen verzichtet werden.</p> <p>Die o.g. standortbezogene Erdfallgefährdungskategorie ist bei Hinweisen auf Subrosion ggf. anzupassen. Weiterführende Informationen dazu unter www.lbeg.niedersachsen.de > Geologie > Baugrund > Subrosion > Hinweise zum Umgang mit Subrosionsgefahren.</p> <p>Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den NIBIS-Kartenserver. Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/ -untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird beachtet und im Rahmen der Baumaßnahmen ggf. entsprechend berücksichtigt.</p> <p>Als Kompensations-Maßnahmen ist hier vorgesehen: Pflanzung von standortgerechten, heimischen Laubgehölzen im Emstal 7.500 m². Die Kompensationsmaßnahmen werden anteilig, im Zusammenhang mit der jeweiligen konkreten Baumaßnahme, realisiert und sind mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt. Dem § 1a (3) BauGB wird damit entsprochen.</p> <p>Die Stellungnahme wird beachtet.</p> <p>Die Stellungnahme wird beachtet.</p>

Gemeinde Salzbergen - 61. Änderung Flächennutzungsplan Bebauungsplan Nr. 98.1 „Tierhaltungsanlage Hermeling – Änderung und Erweiterung“ Verfahren gem. § 3 (2) u. § 4 (2) BauGB – März/ April 2022	
Zusammenfassung der Stellungnahmen	
Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>Ob im Vorhabensgebiet eine Erlaubnis gem. § 7 BBergG oder eine Bewilligung gem. § 8 BBergG erteilt und/ oder ein Bergwerkseigentum gem. §§ 9 und 149 BBergG verliehen bzw. aufrechterhalten wurde, können Sie dem NIBIS-Kartenserver entnehmen. Wir bitten Sie, den dort genannten Berechtigungsinhaber ggf. am Verfahren zu beteiligen. Rückfragen zu diesem Thema richten Sie bitte direkt an markscheiderei@lbeg.niedersachsen.de.</p> <p>Informationen über möglicherweise vorhandene Salzabbaugerechtigkeiten finden Sie unter www.lbeg.niedersachsen.de/Bergbau/Bergbauberechtigungen/Alte_Rechte.</p> <p>In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen. Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird beachtet.</p> <p>Die Stellungnahme wird beachtet.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>25. Landwirtschaftskammer Niedersachsen (5.4.2022)</p> <p>unter Beteiligung des Forstamtes Weser-Ems der Landwirtschaftskammer Niedersachsen in Osnabrück nehmen wir zu der o. a. Planung aus landwirtschaftlicher und forstlicher Sicht wie folgt Stellung: wir verweisen auf unsere Stellungnahme zur frühzeitigen Beteiligung vom 27.07.2021.</p> <p>Aus land- und forstwirtschaftlicher Sicht bestehen weiterhin keine Bedenken gegen die Erweiterung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes zur Entwicklung des Betriebes Hermeling.</p> <p>Die geplanten Entwicklungsvorhaben sind zweckmäßig. Laut Immissionsschutzgutachten ist mit keinen unzulässigen Beeinträchtigungen im Umfeld zu rechnen. Auch durch die externen Kompensationsmaßnahmen werden land- und forstwirtschaftliche Betriebe nicht zusätzlich in deren Entwicklung beeinträchtigt.</p> <p>Für die Eingrünungs- und Aufforstungsmaßnahmen bieten wir Ihnen gerne unsere forstfachliche Unterstützung an. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>33. Telekom Deutschland GmbH (25.4.2022)</p> <p>die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i.S.v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o.g. Planung nehme ich wie folgt Stellung: Gegen die vorgelegte 61. Änderung des Flächennutzungsplanes bestehen grundsätzlich keine Einwände. Im angegebenen Planbereich (Änderungsbereiche 61.2) betreibt die Telekom keine Telekommunikationslinien, wie aus dem beigefügten Lageplan Lap4 ersichtlich ist. In dem Änderungsbereich 61.1 befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, die aus den beigefügten Lageplänen Lap 1-3 ersichtlich sind.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Gemeinde Salzbergen - 61. Änderung Flächennutzungsplan Bebauungsplan Nr. 98.1 „Tierhaltungsanlage Hermeling – Änderung und Erweiterung“ Verfahren gem. § 3 (2) u. § 4 (2) BauGB – März/ April 2022	
Zusammenfassung der Stellungnahmen	
Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>Diese versorgen die vorhandene Bebauung. Ich gehe davon aus, dass die Telekommunikationslinien punktuell gesichert, aber unverändert in ihrer Trassenlage verbleiben können. Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben.</p> <p>Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Insbesondere müssen Abdeckungen von Abzweiggästen und Kabelschächten sowie oberirdische Gehäuse soweit freigehalten, dass sie gefahrlos geöffnet und ggf. mit Kabelziehfahrzeugen angefahren werden können. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren. Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.</p> <p>Weitere Kabelauskünfte erhalten Sie unter der E-Mail-Adresse Planauskunft.West1@telekom.de oder im Internet unter https://trassenauskunftkabel.telekom.de.</p>	<p>Die Stellungnahme wird beachtet.</p> <p>Die Stellungnahme wird beachtet.</p>
<p>37. Westnetz GmbH, Bad Bentheim (28.3.2022)</p> <p>wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 23.03.2022 und teilen Ihnen mit, dass wir die o. g. Planentwürfe in Bezug auf unsere Versorgungseinrichtungen durchgesehen haben. Gegen die Verwirklichung bestehen unsererseits keine Bedenken, wenn die nachfolgenden Ausführungen beachtet werden.</p> <p>Die im Bereich des Plangebietes verlaufenden Versorgungseinrichtungen entnehmen Sie bitte den Auszügen aus unserem beigefügten Planwerk (Netzdaten Strom, Gas, FTTx). Auf dem Grundstück befindliche Anschlussleitungen (Strom, Gas) sind ggf. aufgrund der baulichen Erweiterungen zu verlegen. In diesem Zusammenhang weisen wir darauf hin, dass die Kosten für die Verlegung die Grundstückseigentümer zu tragen haben, sofern die Leitungen ausschließlich dem Anschluss des Grundstückes dienen (§§ 12 Abs. 3 NDAV Niederdruckanschlussverordnung, NAV Niederspannungsanschlussverordnung).</p> <p>Im Übrigen sind unsere früheren Stellungnahmen zum o. g. Bauleitplanverfahren, insbesondere unsere Stellungnahme im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung vom 15.07.2021 weiterhin maßgebend.</p>	<p>Die Stellungnahme wird beachtet.</p> <p>Die Stellungnahme wird beachtet.</p> <p>Die Stellungnahme wird beachtet.</p>
<p>B.: Nachfolgende Behörden haben eine Stellungnahme abgegeben und dort keine Bedenken geäußert:</p> <p>4. Gemeinde Wettringen (29.3.2022) 7. Gemeinde Emsbüren (21.4.2022) 10. Nds. Landesforsten, Forstamt Ankum (29.3.2022) 13. Handels- u. Dienstleistungsverband OS-EL (29.3.2022) 15. Handwerkskammer OS-EL-NOHG (21.4.2022) 16. Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Osnabrück (28.3.2022) 22. Amt für reg. Landentwicklung Weser-Ems (29.3.2022) 35. Vodafone Deutschland (26.4.2022) 39. TAV, Trink- und Abwasserverband (5.4.2022) 41. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (25.3.2022) 49. Polizeiinspektion EL/ NOH (19.4.2022) 50. Amprion GmbH, Dortmund (30.3.2022) 51. Gasunie, Hannover (30.3.2022)</p>	<p>Die Stellungnahmen werden beachtet.</p>

**Gemeinde Salzbergen - 61. Änderung Flächennutzungsplan
Bebauungsplan Nr. 98.1 „Tierhaltungsanlage Hermeling – Änderung und Erweiterung“
Verfahren gem. § 3 (2) u. § 4 (2) BauGB – März/ April 2022**

Zusammenfassung der Stellungnahmen

Stellungnahme

Abwägungsvorschlag

C.: Beteiligte Behörden/ Träger öffentlicher Belange/ Anlieger, die keine Stellungnahme abgegeben haben:

2. Stadt Rheine
3. Samtgemeinde Schüttorf
5. Gemeinde Neuenkirchen
6. Samtgemeinde Spelle
9. Nds. Landesamt für Bodenforschung, Hannover
11. Forstamt Weser-Ems, Osnabrück
12. Agentur für Arbeit, Nordhorn
14. Industrie- und Handelskammer OS-EL-NOH
23. LGLN Katasteramt, Lingen
26. Vereinigung des Emsl. Landvolkes, Kreisverein, Lingen
34. Deutsche Glasfaser, Meppen
36. Thyssengas GmbH
38. EWE Netz GmbH, Cloppenburg
40. NLWKN, Meppen
44. Unterhaltungs- u. Landschaftspflegeverband Nr.114
„Vechteverband“
52. ETN EmslandTel.Net GmbH, Meppen

Die Gemeinde geht davon aus, dass in Bezug auf diese Planung seitens der Beteiligten keine Anregungen oder Bedenken bestehen.

**Gemeinde Salzbergen - 61. Änderung Flächennutzungsplan
Bebauungsplan Nr. 98.1 „Tierhaltungsanlage Hermeling – Änderung und Erweiterung“
Verfahren gem. § 3 (2) u. § 4 (2) BauGB – März/ April 2022**

Zusammenfassung der Stellungnahmen

Stellungnahme

Abwägungsvorschlag

D.: Stellungnahmen von Privatpersonen**53. Private Anlieger (15.4.2022)**

Hiermit möchten wir fristgerecht von der Gelegenheit zur Stellungnahme Gebrauch machen.

Mit Schreiben vom 22.07.2021 hatten wir bereits Bedenken und Anmerkungen zum o.a. Vorhaben mitgeteilt. Mit dem jetzt ausgelegten Abwägungsvorschlag in der Zusammenfassung der Stellungnahmen, der u.a. auch auf von uns vorgetragene Bedenken eingeht, konnten nicht alle Bedenken ausgeräumt werden bzw. bestehen diese insbesondere in folgenden Punkten fort:

1. Erweiterung Maschinenhalle durch Anbau

Beim Landkreis Emsland liegt bereits ein Antrag auf Nutzungsänderung der Maschinenhalle zur Getreidelagerhalle mit Trocknung und auf Anbau einer Maschinenhalle vor (AZ: 65-65.45/3399/2020/04 – die uns vorliegenden Pläne sind vom 13.05.2020 datiert). Nach diesen Plänen ist im geplanten Anbau für Fahrzeuge nur ein Schiebtor auf der „Südwest-Seite“ vorgesehen, d.h. dass alle Fahrzeugbewegungen in die neue Maschinenhalle über dieses Tor erfolgen. In der Schalltechnische Untersuchung finden wir weder die Fahrwege zum geplanten Hallenanbau eingezeichnet noch diese bei den Berechnungen berücksichtigt, vielmehr seien sie nach dem vorliegenden Abwägungsvorschlag „im allgemeinen Fahrverkehr enthalten“.

Da diese Fahrwege unmittelbar an der Grundstücksgrenze und damit sehr nah zu unserem Wohnraum liegen, bitten wir um Berücksichtigung - insbesondere in der schalltechnischen Betrachtung!



> für den geplanten Hallenanbau sind hier keine Fahrwege eingezeichnet bzw. findet sie keine Berücksichtigung in der schalltechnischen Berechnung – nach den uns bekannten Unterlagen wird der Anbau „nur“ ein Tor auf der „Südwest-Seite“ erhalten!

2. Getreideernte als seltenes Ereignis im Rahmen der TA Lärm

„Die Getreideernte wird als seltenes Ereignis im Rahmen der TA Lärm beurteilt, da diese an nicht mehr als 10 Kalendertagen im Jahr stattfindet.“ Auf dem Hof Hermeling wird sowohl Getreide als auch Körnermais geerntet.

Die Einschätzung, dass die Ernte sowohl vom Korn als auch Körnermais in weniger als 10 Tagen durchgeführt werden kann, zweifeln wir trotz der Ausführungen im Abwägungsvorschlag sehr stark an und bitten um Prüfung! Im Abwägungsvorschlag wird darauf abgestellt, dass „durch einsetzenden Tau das Getreide zu feucht werde und daher in der Regel die Ernte vor 22 Uhr beendet sei“.

Auf die Abwägung der mit Schreiben vom 22.07.2021 vorgebrachten Bedenken und Anmerkungen im Rahmen des Verfahrens gemäß § 3 (1) u. § 4 (1) BauGB wird verwiesen.

Zu Punkt 1.:

Es handelt sich um Fahrverkehr zum Abstellen und Herausholen landwirtschaftlicher Maschinen und Geräte, die für Bewirtschaftung des landwirtschaftlichen Betriebes jeweils benötigt werden. Bei dem angesprochenen Fahrweg handelt es sich im Übrigen um eine bereits vorhandene Zuwegung zur ehemaligen Silagelagerfläche (Az. 65-630.45/117/2009/02), zu der bereits seit Jahren täglich Fahrverkehr stattfindet. Seitdem sie nicht mehr als Silagelagerfläche genutzt wird, werden dort regelmäßig landwirtschaftliche Maschinen und Geräte sowie betrieblich benötigtes Baumaterial gelagert. Der Fahrweg ist im schalltechnischen Gutachten als Rangierbereich gekennzeichnet und berücksichtigt.

Danach sind die Fahrten zur Maschinenhalle im allgemeinen Fahrverkehr (S. 12 der schalltechnischen Untersuchung) enthalten. Auch die Flächenschallquelle erstreckt sich auf den Bereich bis zur Maschinenhalle. An der Südwest-Seite der Maschinenhalle befindet sich ein Tor, das zum Befahren der Maschinenhalle dient. Fahrbewegungen finden nur zum Abstellen der Maschinen im Tagzeitraum statt. Auf der Südost-Seite der Halle befindet sich nach aktuellen Planungen ebenso ein Tor, so dass die Schallquelle entsprechend bis zu den Toren vergrößert wird. Die Pläne (Bauantrag vom 13.05.2020) werden angepasst.

Auch mit Berücksichtigung des vergrößerten Fahrbereichs südöstlich und südwestlich der Lagerhalle werden die Immissionsrichtwerte an allen Immissionsorten eingehalten. Die Beurteilungspegel betragen am Immissionsort Steider Straße 97 (ehemals Nr. 85) NO, 1.OG tags bis zu 55 dB(A) und in der lautesten Nachtstunde bis zu 43 dB(A).

Die Immissionsschutzrechtlichen Schutzansprüche der benachbarten Nutzungen werden damit berücksichtigt, da die Immissionsrichtwerte der TA Lärm für Mischgebiete (60dB(A) tags und 45dB(A) nachts) eingehalten werden und diese für schutzwürdige Nutzungen im Außenbereich aus lärmtechnischer Sicht anzuwenden ist (OVG Bautzen, U.v. 07.04.2022 – 1 C 1/20).

Zu Punkt 2.:

Die Getreideernte als „seltenes Ereignis“ im Sinne der TA Lärm betrifft das Einfahren der Getreideernte nach 22 Uhr. Bei den Berechnungen werden folgende Tätigkeiten im Tagzeitraum als Regelbetrieb berücksichtigt:

- Umlagern Getreide mit Berücksichtigung der Gebläsemühle auf S. 10 im Abschnitt 3.1.2 der schalltechnischen Untersuchung
- Allgemeiner Fahrverkehr durch Schlepper und Hoflader auf S. 12 im Abschnitt 3.1.5 der schalltechnischen Untersuchung
- Berücksichtigung Fahrverkehr in der Lagerhalle auf S. 14 im Abschnitt 3.2.2 der schalltechnischen Untersuchung

**Gemeinde Salzbergen - 61. Änderung Flächennutzungsplan
Bebauungsplan Nr. 98.1 „Tierhaltungsanlage Hermeling – Änderung und Erweiterung“**

Verfahren gem. § 3 (2) u. § 4 (2) BauGB – März/ April 2022

Zusammenfassung der Stellungnahmen

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>Die Ernte besteht aber nicht nur aus dem Anliefern an der Halle sondern beinhaltet auch das Abladen, Umfüllen, Bearbeiten/ Trocknen, Rangieren, Umlagern ... von erheblichen Mengen Getreide bzw. später auch Körnermais, so dass wir erhebliche Zweifel beim Ansatz der Getreideernte als „seltenes Ereignis“ haben.</p> <p>Für den Fall, dass die Getreideernte als seltenes Ereignis anerkannt wird, soll unbedingt im Bebauungsplan die Festsetzung erfolgen, dass die Ernte nur an bis zu 10 Tagen im Jahr und nicht an mehr als an jeweils zwei aufeinanderfolgenden Wochenenden erfolgen darf.</p> <p>3. Bitte in den Textteil bzw. bei den Voraussetzungen mit aufnehmen: Nachts findet in der Lagerhalle kein Fahrverkehr statt. Das Tor auf der Ostseite ist nachts geöffnet, alle weiteren Tore sind nachts geschlossen. Im Technikraum wird eine geöffnete Tür für 15 Minuten je Stunde zum Durchgehen berücksichtigt. Nachts wird die Tür ständig geschlossen gehalten. (entnommen aus dem Abwägungsvorschlag S. 17-Mitte)</p> <p>4. Fahrzeuge auf dem Hof – hier: Teleskoplader Der Rückfahrwarner als „sicherheitsrelevante“ Einrichtung des Hofladers ist sehr durchdringend und auch bei geschlossenen Fenstern noch im Haus zu hören. Der Warnton ist alarmierend (wie ein Rauchmelder), so dass man jedes Mal erschrickt. Wir empfinden den Ton als störend. Wir hatten bereits mit unserem vorherigen Schreiben angeregt, eine andere Lösung zu prüfen (z.B. anderer Warnton, Warnton gezielt in rückwärtigen Gefahrenbereich abgeben, ggf. Rückfahrkamera, zusätzliche Spiegel oder optische Warnung). Leider geht der Abwägungsvorschlag hierauf nicht ein! (vgl. zu 10.10, S.18)</p> <p>5. Getreidelagerhalle/ Getreidetrocknung/ Getreideaufbereitung Ist durch die Getreideaufbereitung mit weiteren Emissionen zu rechnen? Was ist mit diesem Begriff gemeint? Im Abwägungsvorschlag (vgl. S 15 zu 7.) ist dieser Begriff nicht näher erklärt. Sind zusätzliche Beeinträchtigungen (z.B. Lärm, Staub, Geruch...) durch „Aufbereitung“ ausgeschlossen bzw. noch zu berücksichtigen?</p>	<p>Im Rahmen der Ernte als „seltenes Ereignis“ werden folgende Tätigkeiten berücksichtigt: - Anlieferung von Getreide durch Schlepper auf S. 16 im Abschnitt 3.3.1 der schalltechnischen Untersuchung - Vermehrtes Umlagern des Getreides auf S. 17 im Abschnitt 3.3.2 der schalltechnischen Untersuchung Die Berechnungsverfahren für den regulären Ansatz sowie die seltenen Ereignisse nach der TA Lärm sind identisch. Ein Unterschied besteht lediglich in den höheren Immissionsrichtwerten. Tagsüber wird durch die Ernte ein Beurteilungspegel von bis zu 56 dB(A) am Immissionsort Steider Straße 97 (ehemals Nr. 85) NO, 1.OG erreicht (schalltechnische Untersuchung S. 24). Demnach wird der Immissionsrichtwert der TA Lärm für den Regelbetrieb von 60 dB(A) tags eingehalten, auch wenn die Ernte tags nicht unter die seltenen Ereignisse nach TA Lärm fällt. Da das Irrelevanz-Kriterium (Überschreitung der Immissionsrichtwerte um mindestens 6 dB(A)) nicht erfüllt werden kann, ist die Vorbelastung durch die östlich gelegene Biogasanlage zu berücksichtigen. Der Beurteilungspegel aus Vor- und Zusatzbelastung beträgt 58 dB(A). Der Immissionsrichtwert für den Regelbetrieb tags wird auch mit Berücksichtigung der Vorbelastung während der Ernte eingehalten. Die schalltechnische Beurteilung und die dort getroffenen Aussagen zu den seltenen Ereignissen sind Bestandteil des Vorhaben und Erschließungsplanes und insofern auch Bestandteil des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes. Die immissionsschutzrechtlichen Schutzansprüche der benachbarten Nutzungen werden damit entsprechend berücksichtigt, die nebenstehend geforderte Festsetzung ist insofern nicht erforderlich.</p> <p>Zu Punkt 3.: Im Falle des „seltenen Ereignisses“ im Sinne der TA Lärm sind Fahrbewegungen in der Halle nach 22:00 Uhr möglich an 10 Kalendertage im Jahr möglich. Dies ist im Schallgutachten nachgewiesen. Das Lärmgutachten ist Bestandteil der Genehmigung und des Bebauungsplanes. Weitere, darüberhinausgehende Festsetzungen sind daher nicht erforderlich.</p> <p>Zu Punkt 4.: Grundsätzlich ist darauf zu verweisen, dass sich für einen Arbeitgeber bezüglich Sicherheitsmaßnahmen beim Rückwärtsfahren Anforderungen aus der Betriebssicherheitsverordnung und den anzuwendenden Unfallverhütungsvorschriften sowie Vorgaben der Berufs-genossenschaft ergeben. Schon im Rahmen der Abwägung der mit Schreiben vom 22.07.2021 vorgebrachten Bedenken und Anmerkungen im Rahmen des Verfahrens gemäß § 3 (1) u. § 4 (1) BauGB ist hier zu ausgeführt worden, dass der „Rückfahrwarner“ mit einem entsprechenden anlagenbezogenen Schallleistungspegel von 97,9 dB(A) berücksichtigt worden ist und damit im erforderlichen Maße in die Berechnung eingeflossen ist. Insofern ist es auch nicht erforderlich eine „andere Lösung“ zu prüfen.</p> <p>Zu Punkt 5.: Getreideaufbereitung kann Getreidereinigung, Getreidevermahlung und Herstellung von Mischfutter für die eigene Tierhaltung umfassen. Sollte eine stationäre Getreideaufbereitung zum Einsatz kommen, sind die Fragen zu Lärm, Staub und Geruch in einem gesonderten Genehmigungsverfahren zu klären. Etwaige zusätzliche Auswirkungen sind dann in diesem Verfahren zu klären (§ 50 Abs.3 UVPG).</p>

**Gemeinde Salzbergen - 61. Änderung Flächennutzungsplan
Bebauungsplan Nr. 98.1 „Tierhaltungsanlage Hermeling – Änderung und Erweiterung“**

Verfahren gem. § 3 (2) u. § 4 (2) BauGB – März/ April 2022

Zusammenfassung der Stellungnahmen

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>6. Gebläsemühle – Standort und Lautstärke sind zu prüfen!</p> <p>Die Gebläsemühle empfinden wir im Betrieb als laut (angegeben mit 91 dB(A) zzgl. des Anpassungswertes von 5dB(a)?). Die Gebläsemühle ist im Abwägungsvorschlag unseres Erachtens nicht korrekt eingezeichnet, zumindest weicht der dort angegebene Standort von dem jetzigen Standort bei Betrieb ab!</p> <p>Die „laute“ alte Gebläsemühle stellt eine erhebliche Lärmbeeinträchtigung dar.</p> <p>Zur Veranschaulichung haben wir einen Ausschnitt zu unserer Wohnsituation beigefügt (es befinden sich zwei Wohneinheiten auf dem Grundstück!). Mit den blauen Kästchen habe ich betroffenen Wohnraum (Fenster) markiert!</p>  <p>Aufgrund der Vielzahl der Emissionsorte auf dem Nachbargrundstück (Brückenwaage, Gebläsemühle, Kornlager und -trocknung, Zufahrt geplante Maschinenhalle) und da diese teilweise sehr grenznah liegen, haben wir Bedenken vor erheblichen Geräuschbeeinträchtigungen.</p> <p>Es besteht die Frage, ob mögliche Schallschutzmaßnahmen ergriffen und umgesetzt werden und ob nicht als Schallschutzmaßnahme ggf. eine Schallschutzwand auf der Grundstücksgrenze zielführend wäre.</p> <p>Für Rückfragen erreichen Sie uns unter ...</p>	<p>Zu Punkt 6.:</p> <p>Der Schalleistungspegel von 91 dB(A) wurde der Literatur (Stand 2013) entnommen. Es kann daher davon ausgegangen werden, dass es sich hierbei um den Stand der Technik handelt.</p> <p>Der in der schalltechnischen Untersuchung angegebene Standort wurde noch einmal überprüft. Der Standort bzw. die angesetzte Fläche ist in der schalltechnischen Untersuchung etwas größer dargestellt worden. Das hat für die Berechnungen keine Auswirkungen.</p> <p>Damit kann die Abweichung wenige Meter betragen, allerdings wird die Lärmprognose dadurch nicht verändert. Im Übrigen findet das vorhandene Korngebläse schon seit Jahren an ein und derselben Stelle seine Verwendung und stellt keine zusätzliche neue Lärmquelle dar.</p> <p>Auf der Grundlage der Ergebnisse der schalltechnischen Untersuchung können die immissionsschutzrechtlichen Schutzansprüche der benachbarten Nutzungen entsprechend berücksichtigt werden, durch die Gutachten wird nachgewiesen, dass die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse eingehalten werden (§1 Abs.6 BauGB). Eine zusätzliche Lärmschutz-/ Schallschutzwand ist insofern nicht erforderlich.</p>